

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu bedeythen: daß Er sich weder bey Sr. Dhrll. den Prinzen Eugenio weder bey meinem Hochgeehrten Herrn praesentiren oder heriorthuen-mithin denen Jenigen, so in diesem Landmanschaftsact die Bemühung gehabt haben, die Ehre vnd Meritum nicht benehmen solle; so aber gleich wollen (wegen vorgegebenen Graf Starhembergischen Befehls) seinen effect nicht recht erraichet hat; welchemnach Er H. Außschuß sekretarius vnd Registrator Schmidtpaur nothwendig, als vernünftig hat begreifen müessen, daß das Verboth bey dero selben sich zu praesentiren von selbstem dardurch aufgehoben ware; Ist also bey diser ganz aufrechtig Erzöhlter Beschaffenheit meine Vnschuldt mithin souill abzunehmen, daß alles dasjenige, was erst nach beschickener Abschiedung (wie Er mich berichtet) auf des H. Grafen von Starhemberg befelch sich eraignet hat, ohne meinem geringsten Zuehuen vnd praeter meam Intentionem geschehen, vnd dißfalls meine Vnschuld clar an den Tag gelegt seye; weßentwegen dann alle etwo von mir geschöpfte vngleiche Meinung fallen zu lassen, vnd zu glauben bitte, daß ich dero Hochschätzbahre affection nicht gerne im geringsten negligirn wolte, sondern villmehr in allweg nach geringfähigkeit meiner Kräfften zu bezeugen verlanget, mit aller Aufrechtigkeit zu sehn,

Meines Hochgeehrten Herrn

Schuldiger Diener

Franz Ferdinand Grn. zu Sprinzenstein.

Linz den 9ten Februar 1718.

Wohlthuend und den weltmännischen, feinen Hofmann Campmiller kennzeichnend, sticht dessen einfacher Stil von der schwülstigen und superaeschnörkelten Schreibart Sprinzensteins ab. Er schreibt an den Grafen aus Wien am 12. Februar 1718: „Dieselbe seyn gar zu gnädig, das Sie sich souill mühe geben, und wegen des abgeschickten Herrn Schmidtpaurens eine so weithläuffige Description thuen mögen, welche wahrhaftig gegen mir gar nicht vornöthen gewesen were, gehorsamblich bittend, nicht ungnädig aufzudeuthen, was ich hierinfaßs gemeldet habe. Es wirdet sich vielleicht die Gelegenheit geben, Meinem gnädigen Herrn Grafen in künfftigen Frühejahr zu Linz meine Aufwarthung, und ea occasione von der sache eine mehrere eröffnung zu thuen“ (Original im Musealarchiv Linz).

Zum Schluffe wollen wir noch die Geldfrage dieser ganzen Aktion beleuchten, denn da die Landmannschaft den beiden Prinzen ohne jedes Entgelt angetragen wurde, so mußten die Regalgebühren, und zwar doppelt, von der Landschaft, respektive deren Einnehmeramt, an die Bezugsberechtigten ausgezahlt werden. Es bringt daher

